



© ChiccoDodiFC/Fotolia

Position der Gewerkschaft der Polizei zur Videoüberwachung

Stand: Februar 2018



**Gewerkschaft
der Polizei**

Bundeschvorstand

Inhalt

I. Einleitung	4
II. Rechtlicher Rahmen	4
III. Gesichtserkennung.....	5
Positionen der GdP.....	5

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Stromstraße 4, 10555 Berlin
Telefon: 030 399921-0
Telefax: 030 399921-200
E-Mail: gdp-bund-berlin@gdp.de

Bundesgeschäftsstelle Hilden
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon: 0211 7104-0
Telefax: 0211 7104-222
E-Mail: gdp-bund-hilden@gdp.de



Oliver Malchow
Gewerkschaft der Polizei
Bundesvorsitzender

I. Einleitung

Die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche hat einen hohen Stellenwert in der gesellschaftlichen Debatte über innere Sicherheit. Die Bedeutung der Videoüberwachung nimmt auch deshalb zu, weil in der heutigen Mediengesellschaft herausragende Kriminalfälle nicht selten dadurch gelöst werden, dass Bilder der Tat und der Tatverdächtigen aus Videoüberwachung in den Medien gezeigt werden. Die Dingfestmachung tatverdächtiger Personen wird zu Recht mit diesen veröffentlichten Videosequenzen in Verbindung gebracht. Daraus entsteht der besondere Druck, die Videoüberwachung im öffentlichen Raum, aber auch in den Bereichen des öffentlichen Personennahverkehrs oder anderer neuralgischer Infrastrukturen, zu erhöhen.

Die technische Qualität von Videoüberwachung wird deutlich besser. Hochauflösende Kameras und dahinterliegende vernetzte elektronische Datenverarbeitung machen es heute möglich, auch das Mittel der Gesichtserkennung zu gefahrenabwehrenden oder strafverfolgenden Zwecken einzusetzen. Angesichts des rasanten technischen Fortschritts sind alle gesellschaftlichen Akteure im Bereich der inneren Sicherheit aufgefordert, vor allem über die rechtlichen und ethischen Grenzen einzusetzender Technik zu beraten und Grenzen zu definieren.

II. Rechtlicher Rahmen

Nach ständiger Rechtsprechung greift jede Videoüberwachung in das individuelle Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Bei der offenen Videoüberwachung an öffentlichen Orten handelt es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in das Datenschutzgrundrecht, weil diese Form der Überwachung eine große Streubreite entfaltet und Personen von polizeilichen Maßnahmen erfasst werden, die keine Störer sind. Das Bundesverfassungsgericht hat schon eine bloße Kamera-Monitor-Übertragung als intensiven Grundrechtseingriff bewertet, weil der Betroffene davon abgehalten werden könnte, seine Grundrechte wahrzunehmen.

Indes muss der Staat ein Mindestmaß von Sicherheit gewährleisten, indem Straftaten bekämpft und spezielle individuelle Rechtsgüter geschützt werden. Schutz genießen auch die Einrichtungen des Staates sowie die Orte besonderer Infrastruktur. Eine Handlungspflicht trifft den Staat auch dort, wo eine Vielzahl von Personen durch Kriminalität bedroht ist.

Das Datenschutzgrundrecht wird aus den vorgenannten Erwägungen nicht schrankenlos gewährleistet. Beschränkungen, wie Videoüberwachung, bedürfen aber einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage, die dem verfassungsrechtlichen Gebot der Normenklarheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss. (Bundesverfassungsgericht)

Nach Art. 70 Abs. 1 GG verfügen die Länder über das Recht der Gesetzgebung, soweit die Gesetzgebungsbefugnis nicht dem Bund zugewiesen ist. Der Einsatz von Videotechnik für die öffentliche Sicherheit ist nur dann zulässig, wenn der Einsatz an eine konkret erhöhte Gefahrensituation geknüpft wird, Art und Ausmaß der Speicherung restriktiv geregelt ist und eine kurze Speicherung gewährleistet wird.

Soweit an öffentlich zugänglichen Orten wiederholt Straftaten begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist, dient die offene Beobachtung dieser Orte mittels Bildübertragung und -aufzeichnung der Verhinderung von Straftaten. Die offene ausgewiesene Beobachtung soll potentielle Straftäter von vornherein von der Begehung einer Straftat abschrecken und diese dadurch verhindern. Zur Abschreckung gehört ebenfalls die Bildaufzeichnung. Sie erhöht die Effektivität der Abschreckung, weil der potentielle Täter damit rechnen muss, dass seine Tat aufgezeichnet wird und die Aufzeichnung nicht nur für seine Identifizierung, sondern auch als Beweismittel in einem Strafverfahren zur Verfügung stehen wird. Die Beobachtung ermöglicht es zudem, den damit betrauten Beamten, sich anbahnende Gefahrenlagen, aus denen sich typischerweise Straftaten entwickeln können, rechtzeitig zu erkennen und Beamte vor Ort gezielt einzusetzen. (Bundesverwaltungsgericht, Juni 2010)

III. Gesichtserkennung

Bei der Gesichtserkennung im öffentlichen Raum handelt es sich um einen besonders schwerwiegenden Grundrechtseingriff, weil eine Vielzahl von Personen anlasslos individuell erfasst und auf der Basis von in den Polizeibehörden vorhandenen Daten abgeprüft werden. Dieser schwerwiegende Grundrechtseingriff kann nur gerechtfertigt sein, wenn er der Aufklärung oder der Verhinderung schwerster Straftaten dient. Bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem intensiven Grundrechtseingriff und dem staatlichen Auftrag zur Verhinderung schwerster Straftaten ist im Ergebnis darauf abzustellen, dass eine Gesichtserkennung nur an besonders gefährdeten Orten stattfinden kann. Zu diesen Orten zählt die Gewerkschaft der Polizei (GdP) vor allem Orte des öffentlichen Personennahverkehrs, des Flugverkehrs und besonderer staatlicher Einrichtungen. Darüber hinaus kann Gesichtserkennung präventiv wirken, wenn sie zeitlich eng begrenzt an Orten installiert wird, die aufgrund einer sorgfältig und umfassend vorgenommenen Gefährdungsbeurteilung als besonders gefährdet bewertet werden, z. B. Fußballstadien.

Positionen der GdP

1. Videoüberwachung ist rechtlich zulässig, technisch umsetzbar und auch polizeilich sinnvoll. Sie erfolgt in Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur an Orten, die aufgrund der stets vorzunehmenden Bewertung (retrograde Auswertung von Straftaten und Gefahrenlagen sowie darauf basierende Gefahrenprognose) als gefährliche Orte bewertet werden, sowie an gefährdeten Orten.
2. Eine Ausweitung der Videoüberwachung kann nur für solche Orte erfolgen, die als gefährliche Orte zu bewerten sind. Dabei sind stets besondere Erkenntnisse aus der Bekämpfung des Terrorismus zu berücksichtigen. Es kann daher geboten sein, zeitlich eng befristet, Orte videografisch zu überwachen, die ohne die besonderen Umstände nicht dauerhaft überwacht werden, z. B. Weihnachtsmärkte.
3. Eine flächendeckende Überwachung von Stadtteilen ohne Berücksichtigung spezieller Gefährdungsbeurteilungen lehnt die GdP ab. Ebenso lehnt die GdP eine flächende-

ckende Installation von Gesichtserkennung ab. Gesichtserkennung darf nur an Orten eingesetzt werden, die ein besonders hohes Gefährdungspotential haben.

4. Die denkbare Ausweitung der Videoüberwachung auf weitere gefährliche Orte setzt allerdings voraus, dass das Bildmaterial auf Polizeiwachen übertragen wird, wo genügend Kräfte vorhanden sein müssen, die sowohl lageangemessen intervenieren als auch strafverfolgend wirken können. Dafür ist zusätzliches Personal notwendig.



**Gewerkschaft
der Polizei**

Bundesvorstand